

## **In der Senatssitzung am 10. Dezember 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

9. Dezember 2024

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. Dezember 2024 Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung**

#### **A. Problem**

Eine Erhöhung der für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen erhobenen Gebühren und Entgelte hat zuletzt im Jahr 2013 stattgefunden. Entsprechend erweisen sich die im Zusammenhang mit den stadtbremischen Märkten erhobenen Gebühren und Entgelte im überregionalen Vergleich als außergewöhnlich gering. Von einer im Jahr 2020 vorgesehenen Erhöhung der Gebühren wurde aufgrund der Pandemie abgesehen. Für die im Jahr 2021 durchgeführten Veranstaltungen Sommerwiese, Freimarkt und Weihnachtsmarkt sowie für die Osterwiese 2022 erfolgte – nach entsprechenden Senatsbeschlüssen – ein vollständiger Gebührenverzicht. Im Jahr 2023 wurde der Prozess einer Gebührenanpassung nicht eingeleitet, da die stark gestiegenen Kosten, insbesondere im Energiebereich, die Wirtschaft weiterhin stark belasteten. Im Zuge der Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft wurde der Prozess letztmalig verschoben. Sowohl der Freimarkt und die Osterwiese, als auch der Bremer Weihnachtsmarkt erweisen sich jedoch – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Kosten im Bereich der Sicherheit – seit Jahren als defizitär.

So wies bereits der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der Betriebskostenabrechnung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Marktverwaltung Bremen“ für das Jahr 2016 ein Defizit von rund 355.000 € aus. Den Einnahmen von etwa 926.000 € standen seinerzeit Ausgaben von etwa 1.281.000 € gegenüber, wobei die Mehrausgaben insbesondere auf den zusätzlichen Kosten für den - auf der jeweiligen Veranstaltungsfläche eingesetzten - Sicherheitsdienst von rund 340.000 € für Freimarkt und Weihnachtsmarkt zurückzuführen waren, die erstmalig für den Freimarkt 2016 anfielen. Die Defizite gehen derzeit zu Lasten des laufenden Haushalts des Ressorts

der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT). In Folge weiterer Kostensteigerungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Sicherheit der Veranstaltung sowie einer Erhöhung der Personalkosten, die auf Tariferhöhungen, aber auch auf einen erhöhten Prüfungsaufwand wegen gesteigener Sicherheits-, Hygiene- und Umweltauflagen zurückzuführen sind, entstanden im Jahr 2023 Ausgaben i. H. v. etwa 2.650.000 € wobei Einnahmen i. H. v. etwa 1.053.000 € zu verzeichnen waren, sodass sich die jährlichen Mindereinnahmen aktuell auf rund 1.600.000 € belaufen.

Diese Ausgangslage erfordert eine Anhebung der Nutzungsentgelte, die für die Aufstellung der Geschäfte benötigten Flächen erhoben werden, um eine weitere Unterdeckung der Ausgaben, die die Stadt Bremen für die Gesamtheit der Volksfeste und Jahrmärkte in Bremen hat, abzuwenden. Zu berücksichtigen ist dabei die einschränkende Kostenregelung des § 71 GewO, wonach Schaustellerinnen und Schausteller nur für die Überlassung von Raum und Ständen, die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen und teilweise für Werbemaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Im Rahmen der Versorgungsleistungen sind dabei auch sog. Gemeinkosten (u. a. Personalkosten der Marktverwaltungen) allgemein anerkannt.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Kalkulation bestimmte Kostenpositionen, die als nicht umlagefähig angesehen werden, nicht einbezogen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Kostenpositionen:

- Einsatz von Awareness-Teams auf dem Freimarkt und der Osterwiese,
- Eröffnungsfeiern
- Dekoration der Innenstadt zum Weihnachtsmarkt.
- Arbeitsplatzkosten des Referates 13 SWHT (u. a. Miete, IT etc.)
- Personalkosten weiterer an der Durchführung der Veranstaltungen beteiligter Ressorts (u. a. der Polizei-, Bauordnungs- und Straßenverkehrsbehörden)

## **B. Lösung**

Im Rahmen des Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmärktegebührenordnung sind sowohl inhaltliche, als auch redaktionelle Änderungen vorgesehen.

In Folge gestiegener Personalkosten erfolgt zunächst eine Anhebung der Zulassungsgebühr (§ 1 Absatz 1) sowie der Gebühren, die im Falle einer notwendigen Nachkontrolle (§ 1 Absatz 5) erhoben werden.

Des Weiteren werden sowohl die Regelungen zur Erhebung von Zuschlägen für Eck- und Mittelplätze (§ 1 Absatz 3), als auch die Vorschrift zur Erhebung prozentualer Zuschläge zur Umlage der Werbekosten (§ 2) aufgehoben. Während die umlagefähigen Kosten für Werbemaßnahmen künftig in die sich aus der Anlage ergebenden Entgelte einberechnet werden, wird künftig auf das Erheben von Zuschlägen verzichtet.

Die sich bisher aus § 1 Absatz 4 ergebende Möglichkeit, in Folge der Zuweisung eines Standplatzes mit besonders ungünstiger Geschäftslage Ermäßigungen vorzunehmen, wird durch weitere Sachverhalte, in denen eine Reduzierung vorgenommen werden kann, ergänzt. Dies soll der Verwaltung die Möglichkeit eröffnen, in weiteren begründeten Einzelfällen, die erhobenen Entgelte reduzieren zu können.

Hinsichtlich der Anlage zu § 1 Absatz 2 erfolgt eine grundsätzliche Überarbeitung.

Dabei wird zunächst die bisherige – sehr kleinteilig ausgestaltete – Brancheneinteilung reduziert und übersichtlicher ausgestaltet.

Des Weiteren werden die pro Quadratmeter der für die Aufstellung der Geschäfte benötigten Fläche zu erhebenden Entgelte in einem Umfang angepasst, der sämtliche Kosten deckt, die im Zusammenhang mit den stadtbremischen Märkten anfallen und nach entsprechender Prüfung des Ressorts als umlagefähig anzusehen sind. Auf dieser Grundlage können jährliche Mehreinnahmen von rund 1.300.00 € erwirtschaftet werden, was im Ergebnis eine Erhöhung der Entgelte im Zusammenhang mit der Osterwiese im Mittel um rund 150 %, hinsichtlich des Freimarktes um durchschnittlich rund 120 % und im Rahmen des Weihnachtsmarktes im Mittel um circa 135 % zur Folge hat. Mit den vorgeschlagenen Gebührenanpassungen erfolgt kein Ausgleich der Kostenunterdeckungen der Vorjahre. Hinsichtlich der Veranstaltungen im Jahr 2021 sowie der Osterwiese 2022 wurde auf die Erhebung von Gebühren und Beiträgen verzichtet. Aufgrund der Corona-Pandemie und dem Ausfall diverser Volksfeste, auf

denen üblicherweise die Schausteller:innen ihre Einnahmen generieren, hatten diese seinerzeit erhebliche wirtschaftliche Einbußen erlitten, zumal in anderen Städten – anders als in Bremen – nicht frühzeitig (unter coronabedingt erforderlichen Hygienemaßnahmen) wieder Veranstaltungen durchgeführt worden sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es unbillig, die in Folge des Verzichts auf Gebühren entstandenen Einnahmeausfälle nunmehr im Nachgang im Rahmen einer Änderung der Jahrmarktgebührenerhöhung auszugleichen und damit faktisch nachträglich zu erheben. Vor diesem Hintergrund sowie auch aufgrund der Bedeutung der stadtbremischen Märkte für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und der auch im Koalitionsvertrag 2023 vorgesehenen fortlaufenden Bereitstellung von Mitteln im Haushalt zur Gewährleistung eben dieser Traditionsveranstaltungen wurde von einer Einbeziehung der Kostenunterdeckungen in die hiesige Kalkulation abgesehen. Zudem wurden Personalkostensteigerungen ab dem Jahr 2025 in Höhe von rund 5,5 % im Rahmen der hiesigen Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt. Sich hieraus ergebende Unterdeckungen in den Folgejahren wären im Rahmen künftiger Änderungen der Jahrmarktgebührenordnung auszugleichen. Gleiches gilt für zu erwartende Steigerungen der Pachtzahlungen für die Nutzung der Bürgerweise im Rahmen der Osterwiese und des Freimarktes i. H. v. rund 115.000 €, die sich in Folge der Gebührenerhöhungen ab dem Jahr 2026 ergeben werden.

Die Gebührenanpassung berücksichtigt dabei neben einer allgemeinen Steigerung der zu erhebenden Entgelte insbesondere auch die unterschiedliche Erlös- und Kostenstruktur der jeweiligen Gewerbe- und Schaustellerbetriebe und sieht entsprechend differenzierte Gebührensteigerungen vor. Daher erfolgt zunächst veranstaltungsübergreifend eine verhältnismäßig stärkere Inanspruchnahme der Ausschank- und Speisebetriebe. Diese Branchen erwirtschaften im Verhältnis zu Grundfläche und logistischem Aufwand bei der Errichtung einen vergleichsweise hohen Umsatz. Insbesondere die Zelt- und Schankgastbetriebe sind sehr gut besucht und müssen insbesondere im Vergleich zu größeren Fahrgeschäften einen verhältnismäßig geringen logistischen Aufwand betreiben. Darüber hinaus sind wegen des geringeren Flächenbedarfs der Branche „sonstige Ausschankbetriebe“ insgesamt die Fixkosten geringer als bei den Großfahrgeschäften, zumal in den Zelt- und Schankgastbetrieben regelmäßig die gesamte überbaute Fläche für den Bewirtschaftungsbetrieb genutzt wird und so pro Quadratmeter hohe Einnahmen

generiert werden. Hingegen ist bei den (Groß-)Fahrgeschäften viel Fläche für den Aufbau und für Sicherheitsbereiche erforderlich, sodass die Einnahmen in einem anderen Verhältnis zur umbauten Fläche stehen.

Innerhalb der den Branchen Fahr- und Belustigungsgeschäfte zuzuordnenden Branchen erfolgt hinsichtlich der Branche „Geisterbahnen“ eine moderate Kostensteigerung, da sich Geisterbahnen im Verhältnis zu anderen Fahr- und Belustigungsgeschäften, die einen vergleichbar hohen logistischen Aufwand erfordern, hinsichtlich des Umsatzes als schwächer erweisen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass diese durch Besucherinnen und Besucher seltener mehrmals in Folge besucht werden.

Schließlich erfolgen einige redaktionelle Anpassungen, die unter anderem darauf beruhen, dass die Vegesacker Märkte nicht mehr durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation veranstaltet werden.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Diese Vorlage hat die unter „B. Lösung“ dargestellten finanziellen Auswirkungen. Zur Kalkulation der notwendigen Gebührenanpassungen wurden primär die validen IST-Werte des Jahres 2023 herangezogen. Hintergrund dieses Vorgehens ist zunächst, dass im Jahr 2021 pandemiebedingte Sonderregelungen galten, die zu einer veränderten Kostenstruktur geführt haben. Zudem ist im Jahr 2021 für die Veranstaltungen Sommerwiese, Freimarkt und Weihnachtsmarkt sowie für die Osterwiese 2022 – nach entsprechenden Senatsbeschlüssen – ein vollständiger Gebührenverzicht erfolgt.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation im Zuge der Befassung des Senats zu den Sanierungsmaßnahmen am 10. September 2024 dazu verpflichtet hat, mit der Erhöhung der generierten Mehreinnahmen einen Beitrag in Höhe von 1 Mio. € zur Sanierung der Haushalte zu leisten.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung der Vorlage mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzesentwurf rechtsförmlich geprüft.

Im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes wurde der Arbeitsgemeinschaft Bremer Märkte GbR zunächst Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Hieran anschließend wurde der Entwurf im Gespräch erörtert. Gegenstand der Erörterung war insbesondere die Einbeziehung einzelner Kosten in die Gebührenkalkulation. Hinsichtlich des Anteils der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Ausgaben für Werbemaßnahmen hat in Folge des Beteiligungsverfahrens eine erneute Überarbeitung stattgefunden, in Folge derer anteilig auf eine Umlage der zuvor einbezogenen Kosten für Werbemaßnahmen verzichtet wird. Im Übrigen konnte eine Reihe offener Fragen zur Grundlage und zum Umfang weiterer Kostenpositionen geklärt werden, insbesondere werden Kosten der Terrorabwehr als hoheitliche Aufgabe angesehen und nicht als umlagefähig eingeschätzt. Die Herstellung einer umfänglichen Einigung gelang jedoch nicht.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Zur Veröffentlichung nach Befassung des Senats geeignet.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung nach Befassung der städtischen Deputation für Wirtschaft und Häfen am 18. Dezember 2024.

## **Anlagen**

- Mitteilung an die Bremische Stadtbürgerschaft
- Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung (Stand: 28.11.2024)
- Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung (Stand: 28.11.2024)
- Synopse zum Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung (Stand: 28.11.2024)

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 10. Dezember 2024**

**„Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung“**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung in 1. Lesung in der nächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft gebeten.

Durch die Erhöhung der Gebühren und Entgelte können für die Stadtgemeinde Bremen jährliche Mehreinnahmen von rund 1,3 Mio. Euro erwirtschaftet werden. Personalwirtschaftliche Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden sind nicht zu erwarten.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die städtische Deputation für Wirtschaft und Häfen soll in der Sitzung vom 18. Dezember 2024 und der Haushalts- und Finanzausschuss in der Sitzung vom 17. Januar 2025 mit dem Gesetzesentwurf befasst werden.

Der Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit Begründung und Synopse sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung in 1. Lesung in der nächsten Sitzung der Stadtbürgerschaft gebeten.

## **Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BremGBI. S. 279), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBI. S. 434) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1 Änderung der Jahrmarktgebührenordnung**

Die Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBI. S. 263), die zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 14. März 2017 (Brem.GBI. S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und“ durch die Wörter „Beschickerinnen und Beschicker sowie deren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann im Einzelfall das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen. Eine niedrigere Festsetzung oder nachträgliche Ermäßigung kommt insbesondere für Geschäfte in Betracht,

1. denen ein Standplatz auf Marktbereichen zugewiesen wurde, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen,

2. die nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen oder

3. bei denen die Gebührenhöhe unverhältnismäßig ist, eine Zulassung jedoch aus Gründen der attraktiven Marktgestaltung erfolgen sollte.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „50“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde kann von der Senatorin

oder dem Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine Gebühr von 100 bis 1 000 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben werden.“

2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird zu § 2.
4. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „von der Marktverwaltung“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlungstermine sollen so festgesetzt werden, dass das Gesamtentgelt mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muss.“
5. Der bisherige § 5 wird zu § 4.
6. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Ortsgesetz ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anhang  
(zu Artikel 1)

**„ANLAGE**  
(zu § 1 Absatz 2)

1. Freimarkt und Osterwiese

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt	Osterwiese
		Euro pro Quadratmeter	
101	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	70,00 €	30,00 €
102	Verkaufsgeschäfte	40,00 €	17,00 €
103	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	60,00 €	30,00 €
104	Verlosungen	50,00 €	25,00 €
105	Schieß-, Spiel- und automatisierte Spielgeschäfte	45,00 €	25,00 €
106	Automaten- und Greiferspielgeschäfte	80,00 €	35,00 €
107	Belustigungsgeschäfte	35,00 €	15,00 €
108	Geisterbahnen	20,00 €	10,00 €
109	Autoscooter, Go-Kart-Bahnen	25,00 €	10,00 €
110	Karusselle	35,00 €	15,00 €
111	Schienenbahnen, Achterbahnen	15,00 €	8,00 €
112	Riesenträder	20,00 €	12,00 €
113	Kinderfahrgeschäfte	25,00 €	12,00 €
114	Zeltgaststätten über 650m <sup>2</sup>	30,00 €	15,00 €
115	sonstige Ausschankbetriebe	60,00 €	30,00 €
116	Bauchläden	250,00 €	150,00 €

2. Bremer Weihnachtsmarkt

Das Entgelt ist pro Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche gemäß der nachfolgenden Tabelle zu berechnen:

Nr.	Branche	Freimarkt
		Euro pro Quadratmeter
201	Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	120,00 €
202	Verkaufsgeschäfte	70,00 €
203	Verkaufsgeschäfte Süßwaren	80,00 €
204	Karusselle	35,00 €
205	Riesenträder	35,00 €
206	Kinderfahrgeschäfte	20,00 €
207	sonstige Ausschankbetriebe	225,00 €
208	Kunsthandwerk	75,00 €

# **Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung**

## **I. Allgemeines**

Im Rahmen der Änderung der Jahrmarktgebührenordnung erfolgt primär eine Überarbeitung der Anlage zu § 1 Absatz 2, aus der sich die für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen pro Quadratmeter zu erhebenden Entgelte ergeben. Zudem erfolgen inhaltliche und redaktionelle Anpassungen.

## **II. Zu den Änderungen im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1:

##### *Zu Buchstabe a):*

In § 1 Absatz 1 Satz 1 erfolgt zunächst eine Anpassung der Zulassungsgebühr. Diese wird von derzeit 35 Euro auf nunmehr 70 Euro angehoben. Das Haushaltsrecht schreibt eine rechtzeitige, vollständige und kostendeckende Gebührenerhebung vor. Nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nach § 34 LHO die Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Es handelt sich bei der Zulassungsgebühr um eine Festgebühr. Eine solche kommt in Betracht, wenn die Amtshandlung immer einen gleichbleibenden Verwaltungsaufwand verursacht und entsprechend eine durchschnittliche mittlere Arbeitszeit ohne erhebliche Abweichungen vom Normalfall festgestellt werden kann. Hintergrund der Anpassung sind die seit der letzten Änderung der Jahrmarktgebührenordnung angestiegenen Personalkosten sowie einer Zunahme der - insbesondere durch gestiegene Sicherheits-, Hygiene und Umwelanforderungen bedingten - Komplexität der Sachbearbeitung im Rahmen der Zulassungsprozesse.

##### *Zu Buchstabe b):*

§ 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. Hintergrund ist, dass die Jahrmarktgebührenordnung künftig ausschließlich Regelungen zu den Veranstaltungen Osterwiese, Freimarkt und Bremer Weihnachtsmarkt trifft.

##### *Zu Buchstabe c):*

Die im bisherigen § 1 Absatz 3 vorgesehenen Zuschläge für Eck- und Mittelplätze werden gestrichen. Hierdurch wird das Verfahren sowohl für die Beschickerinnen und Beschicker, als auch für die Verwaltung vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

*Zu Buchstabe d):*

Buchstabe d) enthält zunächst eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des § 1 Absatz 3. Der neue Absatz 3 wird zudem neu gefasst und um Regelbeispiele ergänzt, bei deren Vorliegen künftig niedrige Entgelte festgesetzt oder die erhobenen Entgelte nachträglich ermäßigt werden können. Hierdurch wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall von den in der Anlage vorgesehenen Entgelten zugunsten der Beschickerinnen und Beschicker abzuweichen. Als Gründe kommt hier neben der bereits in der vormaligen Regelung enthaltenen Zuweisung eines Standplatzes mit besonders ungünstiger Geschäftslage zunächst auch das Verfolgen nicht überwiegend wirtschaftlicher Interessen durch die Betreiberin bzw. den Betreiber in Betracht. Zudem wird eine Regelung im Falle der Unverhältnismäßigkeit des Entgeltes ergänzt. Hierdurch wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, für Betriebe, die aus Gründen der attraktiven Marktgestaltung zugelassen werden sollen, die Teilnahme für die Betreiberin bzw. den Betreiber bei Erhebung der in der Anlage vorgesehenen Entgelte jedoch unwirtschaftlich wäre, niedrigere Entgelte festzusetzen oder diese nachträglich zu ermäßigen.

*Zu Buchstabe e):*

Buchstabe e) enthält zunächst eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des bisherigen § 1 Absatz 3. Das Entgelt, das für einen nicht in Anspruch genommenen Platz erhoben wird, sofern dieser nachbesetzt werden kann, wird sowohl hinsichtlich des prozentualen Anteils, als auch hinsichtlich des Mindestentgelts erhöht. Die zumindest teilweise Inanspruchnahme derjenigen Beschickerinnen und Beschicker, die zugelassen wurden, ist vor dem Hintergrund, dass diesen die Teilnahme am jeweiligen Markt und die Inanspruchnahme eines entsprechenden Standplatzes ermöglicht wurde, geboten. Die vorgesehene Erhöhung erweist sich – insbesondere auch im überregionalen Vergleich mit anderen Märkten – auch als verhältnismäßig.

*Zu Buchstabe f):*

Im neuen § 1 Absatz 5 werden zunächst redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Rahmengebühr für den Fall der Erforderlichkeit von Nachkontrollen zugelassener Betriebe. Hintergrund der Anpassung sind auch hier die seit der letzten Änderung der Jahrmarktgebührenordnung angestiegenen Personalkosten.

Zu Nummer 2:

§ 2 wird aufgehoben. Es wird weiterhin eine Werbeumlage erhoben, diese wird künftig jedoch unmittelbar in die sich aus der Anlage zu § 1 Absatz 2 ergebenden Entgelte einberechnet. Eine vollständige Umlage der Kosten für die Werbung findet weiterhin nicht statt. Durch die vorgesehene Änderung wird das Verfahren sowohl für die Beschickenden, als auch für die Verwaltung vereinfacht und übersichtlicher gestaltet.

Zu Nummer 3:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des § 2.

#### Zu Nummer 4:

Im neuen § 3 erfolgen an verschiedenen Stellen redaktionelle Anpassungen, sodass dieser neu gefasst wird.

#### Zu Nummer 5:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Aufhebung des § 2.

#### Zu Nummer 6:

Durch Nummer 6 wird die Anlage zu § 1 Absatz 2 der Jahrmarktgebührenordnung geändert. Dabei werden zunächst die Entgeltsätze für die Veranstaltungen Vegesacker Markt, Vegesacker Frühjahrsmarkt und den Weihnachtsmarkt in Bremen Vegesack gestrichen, da die entsprechenden Märkte nicht mehr durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation veranstaltet werden und der Vegesacker Frühjahrsmarkt zudem bereits seit dem Jahr 2018 gar nicht mehr stattfindet. Der Vegesacker Frühjahrsmarkt wird bereits seit dem Jahr 2014 von der Veranstaltungsgesellschaft Bremer Schausteller mbH und der Vegesacker Weihnachtsmarkt inzwischen als „Vegesacker Winterspaß“ durch den Vegesack Marketing e. V. veranstaltet.

Im Rahmen der Änderung der Anlage werden zudem die Branchen, denen die einzelnen Geschäfte zuzuordnen sind, überarbeitet und eine weniger kleinteilige Differenzierung vorgenommen.

Schließlich werden die pro Quadratmeter der für die Aufstellung der Geschäfte benötigten Fläche zu erhebenden Entgelte angepasst. Hintergrund der vorgesehenen Anpassungen ist, dass eine Erhöhung der für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen erhobenen Gebühren und Entgelte zuletzt im Jahr 2013 stattgefunden hat, sich sowohl der Freimarkt und die Osterwiese, als auch der Bremer Weihnachtsmarkt jedoch – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Erhöhung der Kosten im Bereich der Veranstalterpflichten für die Durchführung und Sicherheit der Veranstaltung – seit Jahren als defizitär erweisen. Um eine weitere Unterdeckung der Ausgaben, die die Stadt Bremen für die Gesamtheit der Volksfeste und Jahrmärkte in Bremen hat, abzuwenden, ist es unter Berücksichtigung der prognostisch zu erwartenden Ergebnisse mindestens für die Jahre 2025 bis 2027 erforderlich, die Nutzungsentgelte anzuheben. Hierdurch werden haushaltsrechtliche Vorgaben umgesetzt. Nach dem sog. Kostendeckungsprinzip sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und grundsätzlich durch Gebühren zu decken. Damit wird die Überwälzung der gesamten Kosten der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung auf die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Regel gemacht. Zur Deckung sämtlicher Kosten, die sich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 71 GewO als umlagefähig erweisen, ist eine Erhöhung der Entgelte im Zusammenhang mit der Osterwiese im Mittel um rund 150 %, hinsichtlich des Freimarktes um durchschnittlich rund 120 % und im Rahmen des Weihnachtsmarktes im Mittel um circa 135 % erforderlich.

Die stadtbremischen Volksfeste gemäß § 60 b Gewerbeordnung (Osterwiese und Freimarkt) und Jahrmärkte gemäß § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (Bremer Weihnachtsmarkt) sind gebührenrechtlich als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zu sehen, deren Kosten nach dem Kostendeckungsprinzip gemeinsam zu tragen sind. Daher ist es sowohl zulässig, die stärker defizitären Märkte durch die profitableren Märkte aufzufangen. Die Erhöhung der Nutzungsentgelte erweist sich auch als verhältnismäßig.

Im Rahmen der Gebührenanpassung wurde neben einer allgemeinen Erhöhung der zu erhebenden Entgelte insbesondere auch die unterschiedliche Erlös- und Kostenstruktur der jeweiligen Gewerbe- und Schaustellerbetriebe berücksichtigt. Entsprechend sind nach Branchen differenzierte Gebührensteigerungen vorgesehen.

Zunächst erfolgt veranstaltungsübergreifend eine im Verhältnis zu anderen Branchen stärkere Inanspruchnahme der Ausschank- und Speisebetriebe. Diese Branchen erwirtschaften im Verhältnis zu Grundfläche und logistischem Aufwand bei der Errichtung einen vergleichsweise hohen Umsatz. Insbesondere die Zelt- und Schankgastbetriebe sind sehr gut besucht und müssen insbesondere im Vergleich zu größeren Fahrgeschäften einen verhältnismäßig geringen logistischen Aufwand betreiben. Darüber hinaus sind wegen des geringeren Flächenbedarfs der Branche „sonstige Ausschankbetriebe“ insgesamt die Fixkosten geringer als bei den Großfahrgeschäften, zumal in den Zelt- und Schankgastbetrieben regelmäßig die gesamte überbaute Fläche für den Bewirtschaftungsbetrieb genutzt wird und so pro Quadratmeter hohe Einnahmen generiert werden. Hingegen ist bei den (Groß-)Fahrgeschäften viel Fläche für den Aufbau und für Sicherheitsbereiche erforderlich, sodass die Einnahmen in einem anderen Verhältnis zur umbauten Fläche stehen.

Innerhalb der den Branchen Fahr- und Belustigungsgeschäfte zuzuordnenden Branchen erfolgt hinsichtlich der Branche „Geisterbahnen“ eine moderate Kostensteigerung, da sich Geisterbahnen im Verhältnis zu anderen Fahr- und Belustigungsgeschäften, die einen vergleichbar hohen logistischen Aufwand erfordern, hinsichtlich des Umsatzes als schwächer erweisen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass diese durch Besucherinnen und Besucher seltener mehrmals in Folge besucht werden.

## **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**Synopse zur Änderung der Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung)**

Jahrmarktgebührenordnung a.F.		Jahrmarktgebührenordnung (Neufassung)	
<p><b>§ 1</b> <b>Gebühren, Entgelte</b></p>		<p><b>§ 1</b> <b>Gebühren, Entgelte</b></p>	
<p>(1) Für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen wird eine Gebühr von 35 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. Dies gilt nicht für den Vegesacker Frühjahrsmarkt.</p>		<p>(1) Für die Zulassung zu den Volksfesten und Jahrmärkten der Stadt Bremen wird eine Gebühr von <b>35 70</b> Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. <b>Dies gilt nicht für den Vegesacker Frühjahrsmarkt.</b></p>	
<p>(2) Für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen oder Gerätschaften wird ein Entgelt nach der Anlage zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und Beschäftigten.</p>		<p>(2) Für die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen oder Gerätschaften wird ein Entgelt nach der Anlage zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen <b>Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und Beschickerinnen und Beschicker sowie deren</b> Beschäftigten.</p>	
<p>(3) Zu den Entgelten nach Absatz 2 werden folgende Zuschläge erhoben:</p>		<p><b>(3) Zu den Entgelten nach Absatz 2 werden folgende Zuschläge erhoben:</b></p>	
1.	für Eckplätze bei Verkaufsgeschäften, ausgenommen Geschäfte nach Nr. 102 der <u>Anlage</u> ,	<b>1.</b>	<b>für Eckplätze bei Verkaufsgeschäften, ausgenommen Geschäfte nach Nr. 102 der Anlage,</b>
2.	für Eckplätze von Verkaufsgeschäften nach Nummer 102 der <u>Anlage</u> sowie bei Autoskootern, Fahrgeschäften und Spielgeschäften	<b>2.</b>	<b>für Eckplätze von Verkaufsgeschäften nach Nummer 102 der Anlage sowie bei Autoskootern, Fahrgeschäften und Spielgeschäften</b>
3.	für Eckplätze auf dem Weihnachtsmarkt	<b>3.</b>	<b>für Eckplätze auf dem Weihnachtsmarkt</b>
4.	für Plätze, die an zwei parallelen Straßen liegen (Mittelplätze)	<b>4.</b>	<b>für Plätze, die an zwei parallelen Straßen liegen (Mittelplätze)</b>
<p>Die Zuschläge werden nicht für den Weihnachtsbaumverkauf erhoben.</p>		<p><b>Die Zuschläge werden nicht für den Weihnachtsbaumverkauf erhoben.</b></p>	

(4) Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa kann für Geschäfte auf Marktberreichen, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen, das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen.

(5) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn der Standplatz nach Zulassung nicht in Anspruch genommen wird und vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr für ein vergleichbares anderes Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe des Standplatzes möglich, wird ein Entgelt in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 50 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer von demjenigen erhoben, der den Standplatz nicht in Anspruch genommen hat.

(6) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Marktverwaltung aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde wird eine Gebühr von 50 bis 500 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

**(4-3) Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, ~~Arbeit und Europa~~ Häfen und Transformation kann ~~für Geschäfte auf Marktberreichen~~ im Einzelfall das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen. Eine niedrigere Festsetzung oder nachträgliche Ermäßigung kommt insbesondere für Geschäfte in Betracht,**

- 1. denen ein Standplatz auf Marktberreichen zugewiesen wurde, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen,**
- 2. die nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen oder**
- 3. bei denen die Gebührenhöhe unverhältnismäßig ist, eine Zulassung jedoch aus Gründen der attraktiven Marktgestaltung erfolgen sollte.**

**(5-4) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn der Standplatz nach Zulassung nicht in Anspruch genommen wird und vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr für ein vergleichbares anderes Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe des Standplatzes möglich, wird ein Entgelt in Höhe von ~~10-20~~ Prozent, mindestens jedoch **50-100** Euro zuzüglich der Umsatzsteuer von demjenigen erhoben, der den Standplatz nicht in Anspruch genommen hat.**

**(6-5) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes ~~durch die Marktverwaltung~~ aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde ~~wird kann von der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation~~ eine Gebühr von ~~50-100~~ bis ~~500-1 000~~ Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben **werden.****

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Werbung</b></p> <p>(1) Zur anteiligen Finanzierung der Werbemaßnahmen für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen wird zusätzlich zur Zulassungsgebühr und dem Nutzungsentgelt pauschaliert nach Märkten gestaffelt eine Werbeumlage zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>(2) Diese Werbeumlage beträgt für die Osterwiese 67,5 Prozent, für den Freimarkt 18,5 Prozent und für den Weihnachtsmarkt 13,5 Prozent bezogen auf das jeweilig zu entrichtende Nettonutzungsentgelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§-2 Werbung</b></p> <p><del>(1) Zur anteiligen Finanzierung der Werbemaßnahmen für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen wird zusätzlich zur Zulassungsgebühr und dem Nutzungsentgelt pauschaliert nach Märkten gestaffelt eine Werbeumlage zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.</del></p> <p><del>(2) Diese Werbeumlage beträgt für die Osterwiese 67,5 Prozent, für den Freimarkt 18,5 Prozent und für den Weihnachtsmarkt 13,5 Prozent bezogen auf das jeweilig zu entrichtende Nettonutzungsentgelt.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Entgeltberechnung</b></p> <p>Bei der Berechnung des Entgelts ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche auszugehen, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird. Dachüberstände, Markisen, Klappen u. ä. werden nur soweit nicht berechnet, wie sie über die Marktstraßen ragen. Dasselbe gilt für Rosten, Rampen und Stufen, soweit sie in den Marktstraßen liegen oder stehen dürfen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3-2 Entgeltberechnung</b></p> <p>Bei der Berechnung des Entgelts ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche auszugehen, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird. Dachüberstände, Markisen, Klappen u. ä. werden nur soweit nicht berechnet, wie sie über die Marktstraßen ragen. Dasselbe gilt für Rosten, Rampen und Stufen, soweit sie in den Marktstraßen liegen oder stehen dürfen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Zahlung des Entgelts</b></p> <p>Das Entgelt ist zu den von der Marktverwaltung im Zulassungsbescheid festgesetzten Terminen als Vorauszahlung zu entrichten. Die Marktverwaltung soll die Zahlungstermine so festsetzen, daß das Gesamtentgelt mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muß.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4-3 Zahlung des Entgelts</b></p> <p>Das Entgelt ist zu den <del>von der Marktverwaltung</del> im Zulassungsbescheid festgesetzten Terminen als Vorauszahlung zu entrichten. Die <del>Marktverwaltung soll die</del> Zahlungstermine <del>sollen so festsetzen festgesetzt werden, -daß dass</del> das Gesamtentgelt mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein <del>muß-muss</del>.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Ortsgesetz tritt am 15. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 80 7132-b-2), zuletzt geändert durch das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 28. Februar 1984 (Brem.GBl. S. 11), außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5-4</b> <b>Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Ortsgesetz tritt am 15. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 80 7132-b-2), zuletzt geändert durch das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 28. Februar 1984 (Brem.GBl. S. 11), außer Kraft.</p>
--	--

**Anlage (zu § 1 Abs. 2)**

Branche	Osterwiese ALT			Osterwiese NEU	Freimarkt ALT			Freimarkt NEU	Weihnachtsmarkt ALT			Weihnachtsmarkt NEU
	Preise pro m <sup>2</sup>	Werbeumlage 67,50 %	Gesamt	Preise pro m <sup>2</sup>	Preise pro m <sup>2</sup>	Werbeumlage 18,50 %	Gesamt	Preise pro m <sup>2</sup>	Preise pro m <sup>2</sup>	Werbeumlage 13,50 %	Gesamt	Preise pro m <sup>2</sup>
Vollimbisse, Wurstspezialitäten, Kartoffelspezialitäten, Crêpes, Champignons, Pizza und Eis	7,26 €	4,90 €	12,16 €	30,00 €	24,19 €	4,48 €	28,67 €	70,00 €	48,60 €	6,56 €	55,16 €	120,00 €
Verkaufsgeschäfte	5,61 €	3,79 €	9,40 €	17,00 €	18,70 €	3,46 €	22,16 €	40,00 €	36,27 €	4,90 €	41,17 €	70,00 €
Verkaufsgeschäfte Süßwaren	6,61 €	4,46 €	11,07 €	30,00 €	18,70 €	3,46 €	22,16 €	60,00 €	36,27 €	4,90 €	41,17 €	80,00 €
Verlosungen	5,97 €	4,03 €	10,00 €	25,00 €	19,89 €	3,68 €	23,57 €	50,00 €				
Schieß-, Spiel- und automatisierte Spielgeschäfte	5,58 €	3,77 €	9,35 €	25,00 €	18,59 €	3,44 €	22,03 €	45,00 €				
Automaten- und Greiferspielgeschäfte	10,09 €	6,81 €	16,90 €	35,00 €	33,62 €	6,22 €	39,84 €	80,00 €				
Belustigungsgeschäfte	4,19 €	2,83 €	7,02 €	15,00 €	13,96 €	2,58 €	16,54 €	35,00 €				
Geisterbahnen	3,61 €	2,44 €	6,05 €	10,00 €	12,03 €	2,23 €	14,26 €	20,00 €				
Autoscooter, Go-Kart-Bahnen	2,98 €	2,01 €	4,99 €	10,00 €	9,94 €	1,84 €	11,78 €	25,00 €				
Karusselle	3,61 €	2,44 €	6,05 €	15,00 €	12,03 €	2,23 €	14,26 €	35,00 €	13,73 €	1,85 €	15,58 €	35,00 €
Schienenbahnen, Achterbahnen	1,80 €	1,22 €	3,02 €	8,00 €	6,00 €	1,11 €	7,11 €	15,00 €				
Riesenräder	3,20 €	2,16 €	5,36 €	12,00 €	10,65 €	1,97 €	12,62 €	20,00 €	13,73 €	1,85 €	15,58 €	35,00 €
Kinderfahrgeschäfte	2,27 €	1,53 €	3,80 €	12,00 €	7,57 €	1,40 €	8,97 €	25,00 €	6,55 €	0,88 €	7,43 €	20,00 €
Zeltgaststätten über 650m <sup>2</sup>	3,19 €	2,15 €	5,34 €	15,00 €	10,62 €	1,96 €	12,58 €	30,00 €				
sonstige Ausschankbetriebe	5,10 €	3,44 €	8,54 €	30,00 €	16,99 €	3,14 €	20,13 €	60,00 €	57,41 €	7,75 €	65,16 €	225,00 €
Bauchläden	29,00 €	19,58 €	48,58 €	150,00 €	96,65 €	17,88 €	114,53 €	250,00 €				
Kunsthandwerk									31,92 €	4,31 €	36,23 €	75,00 €